

Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2024 / 2025

Sehr geehrte Eltern der 4. Klassen,

wenn Sie Ihr Kind im nächsten Schuljahr in der OS Clara Zetkin beschulen lassen wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Die Anmeldung dafür erfolgt im Zeitraum vom 09. Februar bis zum 01. März 2024. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise zu gesonderten Öffnungszeiten auf unserer Homepage (www.oscz-freiberg.de).

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

1. das **Original der Bildungsempfehlung** Klasse 4
2. Kopie der zuletzt erstellten Halbjahresinformation vom 09.02.2024 der besuchten Grundschule.
3. eine Kopie der Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis
4. den ausgefüllten Aufnahmeantrag, unterzeichnet von den Sorgeberechtigten
5. ggf. medizinisches oder psychologisches Gutachten/Attest, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, förderpädagogisches Gutachten sowie den letzten Entwicklungsbericht oder Förderplan - als Kopie
6. ggf. Anmeldung zur Ganztagsklasse (Formular auf Homepage zu finden)

Geben Sie bitte auf dem Aufnahmeantrag einen Zweitwunsch und einen Drittwunsch an!

(Den Aufnahmeantrag können Sie auch unter <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1119> auf der Seite des Freistaates Sachsen im Formularservice abrufen.)

Bei der Anmeldung haben Sie die Gelegenheit, offene Fragen anzusprechen.

Sehr geehrte Eltern,

in letzten Jahren hat die Aufnahmekapazität an unserer Schule teilweise nicht ausgereicht, um alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Im Falle eines erneut eintretenden Kapazitätsengpasses werden wir auf das folgende - mit dem Landesamt für Schule und Bildung abgesprochene - Aufnahmeverfahren zurückgreifen:

Vor Beginn des kriterienbezogenen Aufnahmeverfahrens wird geprüft, für welche Kinder eine Ablehnung eine unzumutbare Härte (z.B. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, soweit die Inklusionsbedingungen an der Schule erfüllt werden, schwerbehinderte Schüler,...) bedeuten würde. Diese Kinder nehmen nicht am Aufnahmeverfahren teil, sondern werden vorab aufgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen eng umgrenzten Härtesituation wird einzelfallbezogen getroffen. Sie haben die Möglichkeit, auf dem Anmeldebogen oder unter Beifügung eines Schreibens zu den Anmeldeunterlagen auf das Vorliegen einer besonderen Härtesituation hinzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass **kein** Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Oberschule besteht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Aufnahme an der Oberschule, welche Ihre Anmeldung entgegengenommen hat. Ihr Recht als Eltern auf Aufnahme Ihres Kindes wird durch die an der jeweiligen Schule verfügbaren Ausbildungsplätze (Anzahl der Klassen und Schüler pro Klasse) begrenzt. Sollten demnach mehr Schüler angemeldet werden, als Aufnahmekapazitäten an der Schule vorhanden sind, ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach sachgerechten Kriterien unerlässlich. Es werden für diesen Fall die folgenden **Auswahlkriterien** für die freien Plätze unter Berücksichtigung der Gewichtung bei inklusivem Unterricht und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu versetzenden Schüler sowie der anderweitig zugewiesenen Schüler in der nachfolgend genannten Reihenfolge und entsprechender Gewichtung herangezogen:

1. Ein **Geschwisterkind** ist auch im kommenden Schuljahr Schüler unserer Schule.
2. Kinder, die für den **einfachen Schulweg** bei einer Ablehnung an unserer Schule mehr als 60 Minuten benötigen. D.h. kein Schüler ist abzulehnen, der keine andere aufnahmefähige Schule innerhalb von 60 Minuten erreichen kann.
3. **Zufallsprinzip** (Losverfahren): Dieses kommt zur Anwendung, sofern an der Kapazitätsgrenze mehrere Anmeldungen mit identischen Voraussetzungen vorliegen.

Am **13. Mai 2024** sollen Sie den Aufnahmebescheid bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid erhalten.

Kann Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden, erfolgt eine Umlenkung an die nächstgelegene, nach Aufnahme der dort eingegangenen Erstanträge noch aufnahmefähigen und geeigneten (Wunsch-)Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung von dort eine Aufnahmebestätigung. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Sofern nach der ersten Aufnahmeentscheidung weitere Kapazitäten an unserer Schule entstehen sollten (z. B. durch Wegzüge; Versetzungen von Schülern, die ursprünglich nicht versetzt werden sollten; Rücknahmen von Anträgen) wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Ablehnungsbescheide (mindestens ein Monat und drei Werktage nach Erlass dieser) ein Nachrückverfahren durchgeführt. Hierbei sind auch alle Antragsteller, die sich erstmalig an unserer Schule anmelden (z. B. aufgrund kurzfristigem Zuzugs oder Ablehnung durch die Wunschschule und Zuweisung zu einer weniger erwünschten Schule) zu berücksichtigen. Es kommen die gleichen Kriterien, wie beim Erst-aufnahmeverfahren zur Anwendung.

Kann auch im Nachrückverfahren eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, verbleibt es bei der erfolgten Umlenkung wie oben beschrieben. Für die im Nachrückverfahren vorgetragenen Erstanträge, die abgelehnt worden sind, erfolgt die Umlenkung im vorgenannten Sinn.

Freundliche Grüße



A. Kreis
Schulleiterin

Freiberg, den 25.01.2024